

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Planebruch

Gemäß § 28 Absatz 2 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19 vom 21. Dezember 2007 S. 286) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Planebruch in ihrer Sitzung am 01.12.2008 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Gemeindevertretung

§ 1

Einberufung der Gemeindevertretung

1) Der ehrenamtliche Bürgermeister beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. § 34 Absatz 1 Satz 2 BbgKVerf bleibt unberührt. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen oder in Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 48 Stunden abgekürzt werden.

Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegangen sind. Bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen oder in Eilfällen sind die Ladungen innerhalb von 48 Stunden vor der Sitzung durch einen Kurier zuzustellen.

2) Der schriftlichen Ladung sind außer der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Vorlagen können in Ausnahmefällen auch innerhalb der Ladungsfrist nachgereicht werden.

§ 2

Rechte bzw. Pflichten der Gemeindevertreter

1) Beabsichtigt ein Gemeindevertreter Sach- und Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sind diese zu begründen und in schriftlicher Form dem ehrenamtlichen Bürgermeister oder dem Hauptverwaltungsbeamten zuzuleiten.

2) Jeder Gemeindevertreter kann an den Sitzungen des Ortsbeirates, dem er nicht angehört, als Zuhörer teilnehmen. Die Einladungen zu den Sitzungen sind ihm fristgemäß zuzuleiten, ein Sitzungsgeld steht ihm in diesem Falle nicht zu.
Jedes Mitglied der Gemeindevertretung erhält die Niederschrift über die Sitzungen des Ortsbeirates.

3) Kann ein Gemeindevertreter, die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem ehrenamtlichen Bürgermeister als Vorsitzenden der Gemeindevertretung mitzuteilen.
Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung, verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen.

§ 3

Tagesordnung der Gemeindevertretung

In die Tagesordnung der nächsten Sitzung sind nach § 35 Absatz 1 Satz 2 BbgKVerf die Vorschläge von mindestens 10 v. H. der Gemeindevertretung aufzunehmen, wenn sie mindestens bis zum Ablauf des 5. Tages vor Beginn der Ladungsfrist nach § 1 Absatz 1 dem ehrenamtlichen Bürgermeister benannt worden sind. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen.

§ 4 Zuhörer

- 1) An den ordentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- 2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung nicht stören. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom ehrenamtlichen Bürgermeister aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 5 Einwohnerfragestunde Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen

1) Die Einwohnerfragestunde findet vor Beginn der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung statt. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten. Für die Durchführung der Einwohnerfragestunde gilt folgender Ablauf:

a) Der Hauptverwaltungsbeamte informiert die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der anstehenden Tagesordnungspunkte.

b) Nach der Information können die nach § 13 BbgKVerf berechtigten Einwohner zu den Beratungsgegenständen Fragen stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Zu Tagesordnungspunkten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind Fragen nicht zulässig.

c) Im Anschluss daran wird die zusätzliche Möglichkeit eingeräumt, zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die keine Tagesordnungspunkte betreffen, Fragen zu stellen und Vorschläge zu unterbreiten.

d) Mitglieder der Gemeindevertretung haben die Möglichkeit in persönlichen Angelegenheiten ebenfalls Fragen zu stellen.

2) Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung zu beantworten, es sei denn, sie beschließt im Einzelfall, eine Frage nicht zu beantworten.

3) Beschließt die Gemeindevertretung, Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor die Abstimmung über den Gegenstand beginnt.

§ 6 Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

Anfragen der Gemeindevertreter an den Hauptverwaltungsbeamten, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, müssen schriftlich, kurz und sachlich abgefasst sein. Sie sind spätestens bis 8.00 Uhr des der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages bei dem Hauptverwaltungsbeamten einzureichen und werden in der Sitzung beantwortet. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen, ist die Beantwortung in der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung oder schriftlich zu beantworten.

§ 7 Sitzungsablauf

1) Der ehrenamtliche Bürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung treten seine Vertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung an seine Stelle.

2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

b) Information zu wesentlichen Angelegenheiten der Gemeinde

c) Einwohnerfragestunde

d) Behandlung von Anfragen

e) Beschlussfassung über eventuelle Einwände gegen die Niederschrift sowie Beschlusskontrolle über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung

f) Änderungsanträge

g) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teiles der Sitzung

h) Beschlussfassung über eventuelle Einwände gegen die Niederschrift sowie Beschlusskontrolle über den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung

i) Behandlung von Anfragen

j) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des nicht öffentlichen Teiles der Sitzung

k) Schließung der Sitzung

3) Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 36 BbgKVerf und der Hauptsatzung für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:

- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten
- b) Grundstücksangelegenheiten und Vergaben
- c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
- d) Aushandlung von Verträgen mit Dritten
- e) die erstmalige Beratung über Zuschüsse

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder überwiegende Belange des öffentlichen Wohles oder berechnete Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

§ 8 Unterbrechung und Vertagung

- 1) Der ehrenamtliche Bürgermeister kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer Mitglieder muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit aller anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- 2) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte:
 - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen
 - b) verweisen oder ihre Beratung vertagen
- 3) Über Anträge nach Abs. 1 ist sofort abzustimmen. Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- 4) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte oder Beschlussvorlagen aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt bzw. die Beschlussvorlage wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder kann von dieser Regel abgewichen werden. Die restlichen Punkte sind in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 9 Redeordnung

- 1) Reden darf nur, wer vom Bürgermeister das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- 2) Der Bürgermeister erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.
- 3) Dem Hauptverwaltungsbeamten ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 10 Sitzungsleitung

- 1) Der ehrenamtliche Bürgermeister kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- 2) Ist ein Gemeindevertreter oder ein Redner in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihm der ehrenamtliche Bürgermeister das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- 3) Ist ein Gemeindevertreter oder ein Redner in einer Sitzung der Gemeindevertretung dreimal zu Ordnung gerufen worden, kann ihm der ehrenamtliche Bürgermeister für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.
- 4) In Ausübung des Rechts nach § 37 Absatz 1 BbgKVerf kann der Bürgermeister weitere Maßnahmen anordnen.

§ 11 Abstimmungen

1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern der Gemeindevertretung ist namentlich abzustimmen. Auf Verlangen ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen.

Bei der offenen Abstimmung stellt der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) dem Antrag zustimmen
- b) den Antrag ablehnen
- c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

2) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgabe oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der ehrenamtliche Bürgermeister.

3) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.

4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

§ 12 Wahlen

1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen kann aus der Mitte der Gemeindevertretung ein Wahlausschuss gebildet werden.

2) Als Wahlzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.

3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz mit demselben Schreibgerät zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, das das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Für ein einheitliches Schreibgerät ist zu sorgen.

5) Der ehrenamtliche Bürgermeister gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 13 Niederschriften

1) Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für Tonaufzeichnungen gilt § 42 Absatz 2 BbgKVerf.

2) Die Sitzungsniederschrift muss mindestens

1. die Zeit und den Ort der Sitzung,
2. die Namen der Teilnehmer,
3. die Tagesordnung,
4. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie
5. die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen

enthalten.

3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

4) Die Sitzungsniederschrift müssen alle Mitglieder der Gemeindevertretung mit der Einladung zur nächsten Sitzung erhalten. Einwände gegen die Niederschrift sind schriftlich innerhalb von 5 Tagen nach Zugang beim Amt zu erheben. In der darauf folgenden Sitzung entscheidet die Gemeindevertretung gemäß § 42 Abs. 3 BbGKVerf über die Einwände.

§ 14 Abweichungen von der Geschäftsordnung

1) Die Gemeindevertretung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder der Gemeindevertretung beschließen.

2) Treten während einer Sitzung der Gemeindevertretung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit.

II. Ortsbeirat/Ortsvorsteher für die Ortsteile der Gemeinde Planebruch

§ 15

Ortsbeirat/Ortsvorsteher

1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ortsbeiräte gelten die Vorschriften des I. Abschnittes sinngemäß, soweit nicht in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

2) Der Ortsvorsteher lädt alle Mitglieder des Ortsbeirates zu den Sitzungen ein. Die Sitzungen des Ortsbeirates werden ortsüblich bekannt gemacht und sind öffentlich. Bei Tagesordnungspunkten, die nach Geschäftsordnung im nichtöffentlichen Teil behandelt werden müssen, ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

3) Der Ortsvorsteher setzt in eigener Zuständigkeit, nachdem er sich ins Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten gesetzt hat, die Tagesordnung fest. Dabei sind die Anhörungsrechte des Ortsbeirates nach § 46 BbgKVerf vordringlich zu behandeln.

4) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung des Ortsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen.

Sie soll zum Inhalt haben:

- eine Anwesenheitsliste
- behandelte Tagesordnungspunkte
- die Beratungsergebnisse mit Abstimmungsverhalten
- Verlauf und Ergebnisse bei vollzogenen Wahlen.

III. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 19.02.2002 beschlossene Geschäftsordnung außer Kraft.

Brück, den 10.12.2008

gez. Christian Großmann
Hautverwaltungsbeamter